



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Schülerinnen und Schüler,
ein Hinweis zum Punktabzug
bei Klassenarbeiten und Klausuren.**

§12(2) OAPVO

2) Bei gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthographische Regeln oder bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abgezogen. In Fächern, in denen Grammatik und Orthographie bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen sind, führen nur noch schwerwiegende Mängel in der äußeren Form zu einem Punktabzug.

Die Erläuterungen aus dem sog. Ratgeber lauten:

Um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen zu gewährleisten, sollen den Schülerinnen und Schüler als Hilfsmittel Rechtschreibwörterbücher (Deutsch) zur Verfügung stehen.

Die Vorschrift zum Punktabzug bezieht sich ausschließlich auf eine Veränderung des nach den Fachanforderungen zustande gekommenen Gesamturteils wegen gehäufter Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache oder schwerwiegender Mängel der äußeren Form.

Wenn Grammatik und Orthographie bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen sind, bezieht sich die Regelung nur noch auf schwerwiegende Mängel in der äußeren Form, ist diese bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen, bezieht sich die Regelung nur noch auf Grammatik und Orthographie.

Schwerwiegende Mängel in der äußeren Form liegen in der Regel dann vor, wenn

- *die Arbeit überwiegend unleserlich ist,*
- *das äußere Bild durchgängig nicht den Anforderungen entspricht.*

In besonderen Fachprüfungen, die neben dem schriftlichen einen fachpraktischen Teil haben (Sport, Kunst, Musik), betrifft der Punktabzug nur den schriftlichen Prüfungsteil.

In der Regel erfolgt ein Abzug von einem Punkt bei einem Fehlerquotienten im Bereich „mangelhaft“, von zwei Punkten im Bereich „ungenügend“. Bei der Bewertung der Sprachrichtigkeit bildet der Fehlerquotient in den Fachanforderungen des Faches Deutsch die Grundlage.

Die Hinweise zur Korrektur von Abiturprüfungsarbeiten i. d. g. F. sind zu berücksichtigen. Ggf. sind weitere fachspezifische Regelungen zu berücksichtigen. In den Lerngruppen soll einheitlich verfahren werden.

Um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbeurteilung sowie die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sind die folgenden Richtlinien bindend:

1. Wird die Abiturarbeit im Gesamturteil mit 6 Notenpunkten beurteilt, wird in der Regel höchstens ein Notenpunkt abgezogen, bei einer Beurteilung mit 5 oder weniger Notenpunkten findet ein Punktabzug in der Regel nicht statt.

Gesamturteil	Punktabzug
15 bis 7	bis zu 2
6	1
5 bis 1	kein Abzug

2. Die Korrekturpraxis und der Punktabzug sollen bereits in den Klassenarbeiten der Qualifikationsphase einheitlich praktiziert werden und in Form und Inhalt auf die Abiturprüfungsarbeit vorbereiten.

Dabei ist beim Punktabzug wie folgt zu verfahren:

E-Phase: Hinweis auf möglichen Abzug

Q2 und Q3: maximal 1 Punkt

Q3 und Q4: wie im Abitur